BESCHLUSSVORLAGE			Gremium:			19. Plenarsitzung Gemeinderat	
STADT KARLSRUHE Der Oberbürgermeister			Termin: Vorlage Nr.: TOP: Verantwortlich:			15.12.2015 2015/0717 18 öffentlich Dez. 4	
Kommunalinvestitio Sanierung Technisch		setz - Pro	ojektu	ımsetz	ung	in Karls	ruhe
Beratungsfolge dieser Vorla	age am	-	TOP	Ö	nö	Ergebnis	
Gemeinderat	15.12.2		18			genehm	nigt
Finanzielle Auswirkungen			nein 🗌 ja 🛛				
Gesamtkosten der Einzahlungen/Erträge (Zuschüsse u. Ä.)  5.819.304,41 Eul		äge	Finanzierung durch städtischen Haushal			lt	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatori- schen Kosten abzügl. Folgeer- träge und Folgeeinsparungen)
		Euro					
Haushaltsmittel stehen in v Kontierungsobjekt: PSP-Elei Ergänzende Erläuterungen:	ment: 7.880227 un	-	,				Kontenart: 68100000
ISEK Karlsruhe 2020 - relevant		nein 🛛 ja	а	Handlungsfeld: (bitte auswählen)			
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)		nein 🛛 ja	a 🗌	durchgeführt am			
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften		nein 🛛 ja	ja 🗌 abgestimmt r			mit	

# Kommunalinvestitionsförderungsgesetz – Projektumsetzung in Karlsruhe

Der Bund stellt ein Fördervolumen in Höhe von 3,5 Mrd. Euro zur Verfügung. Das Land Baden-Württemberg erhält davon einen Anteil in Höhe von 248 Mio. Euro. Diese Mittel werden wie folgt verteilt:

- 40 Mio. Euro Ausbau Breitbandversorgung im Land
- 40 Mio. Euro Zusätzliche Mittel für den Ausgleichstock (Komm. FAG)
- 168 Mio. Euro "Pauschale Verteilung" nach Steuerkraft und Arbeitslosenzahl

Anspruchsberechtigt für die "Pauschale Verteilung" sind Kommunen mit unterdurchschnittlicher Steuerkraft und / oder überdurchschnittlicher Arbeitslosenzahl. Die Stadt Karlsruhe erhält die "Pauschale Förderung" ausschließlich über die überdurchschnittliche Anzahl Arbeitsloser (Arbeitslosenzahl im Verhältnis zur Einwohnerzahl über dem Durchschnitt in Baden-Württemberg).

Nach dem Gesetz zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen (KInvFG) erhält die Stadt Karlsruhe nach pauschalen Maßstäben **5.819.304,41 Euro** als Zuwendungsbudget.

Entsprechend der Verwaltungsvorschrift VwV-KlnvFG des Finanz- und Wirtschaftsministeriums und des Innenministerium vom 25. August 2015 entscheidet der Zuwendungsempfänger dar- über, welche Einzelmaßnahmen im Rahmen der förderfähigen Zwecke mit den zur Verfügung stehenden Pauschalen finanziert werden.

Danach werden Investitionen finanzschwacher Kommunen in folgenden Bereichen gefördert:

- 1. Investitionen mit Schwerpunkt Infrastruktur
  - a) Lärmbekämpfung, insbesondere bei Straßen, ohne Schutz vor verhaltensbezogenem Lärm,
  - b) Städtebau (ohne Abwasser) einschließlich altersgerechter Umbau, Barriereabbau (auch im öffentlichen Personennahverkehr), Brachflächenrevitalisierung,
  - c) Energetische Sanierung sonstiger Infrastrukturinvestitionen,
  - d) Luftreinhaltung.
- 2. Investitionen mit Schwerpunkt Bildungsinfrastruktur
  - a) Einrichtungen der frühkindlichen Infrastruktur einschließlich des Anschlusses dieser Infrastruktur an ein vorhandenes Netz, aus dem Wärme aus erneuerbaren Energieträgern bezogen wird,
  - b) Energetische Sanierung von Einrichtungen der Schulinfrastruktur,
  - c) Energetische Sanierung kommunaler oder gemeinnütziger Einrichtungen der Weiterbildung,
  - d) Modernisierung von überbetrieblichen BerufsbildungsstättenZuwendungsvoraussetzungen (zusammengefasst):
- Förderzeitraum (01.07.2015 bis 31.12.2018)
- Keine Gebühren- und beitragsfinanzierte Maßnahme
- Doppelförderungsverbot
- Beachtung EU-Beihilferecht
- Langfristigkeit und demografische Veränderung

- Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen
- Energiesparverordnung (EnEV) bei energetischer Sanierung
- Grundsätze nachhaltiges Bauen bei Neubauvorhaben
- Eigenanteil (mindestens 10 %)

# Nicht zuwendungsfähig sind:

- Ausgaben für den Grunderwerb
- Personal- und Sachausgaben des Zuwendungsempfängers
- Finanzierungsausgaben

Nach Durchsicht der VwV-KlnvFG wurden die Maßnahmen des Doppelhaushaltes 2015/16 sowie in der mittelfristigen Finanzplanung vorgesehenen Maßnahmen einer genaueren Prüfung unterzogen.

# Auswahlkriterien:

- Abruf der Mittel über eine Maßnahme möglich (Reduzierung Verwaltungsaufwand)
- Maßnahme im Förderzeitraum umsetzbar
- Keine Doppelförderung

## Möglich sind:

- Technisches Rathaus Sanierung Küche und Kantine Gesamtkosten netto lt. Projektvorstellung vom 07.10.2014 in Höhe von 4,76 Mio. Euro
- Technisches Rathaus Fassadensanierung Gesamtkosten lt. Projektvorstellung vom 07.10.2014 in Höhe von 7,258 Mio. Euro.

Nach Abzug der nicht förderfähigen Kosten und der Eigenbeteiligung in Höhe von mindestens 10 % sind beide Maßnahmen zusammen geeignet, um das Zuwendungsbudget im vollen Umfang auszuschöpfen.

Für die Fassadensanierung war ein Antrag für das Förderprogramm Klimaschutz-Plus mit Volumen von 49.000 Euro geplant. Diese Klimaschutzfördermittel können gemäß Mitteilung des Regierungspräsidiums Karlsruhe nicht genutzt werden, da die Bundesmittel des KlnvFG nach den Zuwendungsvoraussetzungen des Kimaschutz Plus "Andere Fördermittel" darstellen und daher förderschädlich sind.

Wie bereits in der Stellungnahme zur Anfrage der CDU vom 24.11.2015, Vorlage Nr.2015/0556 ausgeführt, wird die geringere Förderung demnach zurückgestellt. Von einer Förderung für das Projekt durch das Förderprogramm Klimaschutz-PlusAktuell wird daher abgesehen.

### Beschluss:

### Antrag an den Gemeinderat

Der Gemeinderat / Ausschuss beschließt, die Projektmittel aus dem Kommunalinvestitionsförderprogramm für die Sanierung des Technischen Rathauses (Sanierung von Küche und Kantine; Fassadensanierung) zu verwenden.

Hauptamt - Ratsangelegenheiten -

4. Dezember 2015